

Lärmaktionsplanung - Vollzug in Bayern

Julia S. Jost

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, 81925 München, E-Mail: julia.jost@stmug.bayern.de

Einleitung

In der Stufe 1 (2007/2008) mussten nach Vorgaben der EG-Umgebungslärmrichtlinie in Bayern Lärmkarten für die Ballungsräume Augsburg, Nürnberg und München, die Großflughäfen München und Nürnberg sowie entlang von 3000 km Hauptverkehrsstraßen und 970 km Haupteisenbahnstrecken, einschließlich Parallelstrecken, erstellt werden [1] [2]. Werden in den Karten Lärmbrennpunkte festgestellt, muss ein Lärmaktionsplan geprüft und ggf. aufgestellt werden.

Lärminderungsplanung in Bayern

Mit Ausnahme der Haupteisenbahnstrecken, die durch das Eisenbahn-Bundesamt zu kartieren sind, sieht der Bund beim Vollzug der EG-Umgebungslärmrichtlinie grundsätzlich eine Zuständigkeit der Gemeinden vor, es sei denn, es wird eine landesrechtliche Regelung erlassen. Mit Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) [3] hat Bayern von dieser Regelung Gebrauch gemacht und die Lärmkartierung komplett dem Bayerischen Landesamt für Umwelt übertragen. So konnten vor allem kleinere Gemeinden entlastet und bayernweit eine einheitliche Kartierung gewährleistet werden. Auch bei der danach anstehenden Lärmaktionsplanung wurden die Gemeinden weitgehend von ihren Aufgaben entlastet. Hier sind die Regierungen für Lärmaktionsplanungen an Verkehrsanlagen mit übergeordneter Verkehrsfunktion - d.h. Bundesautobahnen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen - zuständig.

In der Anfangsphase der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie haben bei der Lärmaktionsplanung in Bayern Lärmbrennpunkte Priorität, die sowohl eine starke Lärmbelastung, als auch viele Betroffene aufweisen. Als Anhalt für einen Lärmbrennpunkt gilt eine Überschreitung des 24-Stunden Wertes L_{DEN} von 70 dB(A) und/oder des Nachtwertes L_{night} von 60 dB(A) wenn mehr als 50 Anwohner durch den starken Lärm belastet sind. Den Regierungen wurden diese Kriterien verwaltungsintern zur Prüfung einer Lärmaktionsplanung vorgegeben [4], Gemeinden wurden diese Auslösekriterien als Anhalt mitgeteilt. Nach Auswertung der Lärmkarten wurden 74 Gemeinden mit Lärmbrennpunkten an Hauptverkehrsstraßen und 158 Gemeinden mit Lärmbrennpunkten an Haupteisenbahnstrecken ermittelt.

Aus der Feststellung eines Lärmbrennpunktes erfolgt nicht zwingend die Aufstellung eines Lärmaktionsplans. In Rahmen eines Prüfverfahrens ist festzustellen, ob bereits Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung durchgeführt oder geplant sind und eine Lärmaktionsplanung ggf. entbehrlich ist. Dies ist von den jeweils Verantwortlichen bei den

Regierungen und den Gemeinden zu prüfen und zu dokumentieren. Zusätzlich wurden bayernweit Erhebungen zu Lärmschutzprogrammen, die bereits durchgeführt wurden, und aktuell laufenden Lärmschutzmaßnahmen erfasst und diese in Form von standardisierten Kurzmeldungen an die EU weitergeleitet.

Durch die Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie ist keine Änderung der bestehenden Rechtsgrundlagen des Verkehrslärmschutzes eingetreten. Für Lärmsanierungsmaßnahmen in Lärmaktionsplänen gelten somit die maßgeblichen Anforderungen des nationalen Fachrechts. Darüber hinaus können Gemeinden mit eigenen Mitteln Lärmschutzmaßnahmen in Aktionsplänen regeln, z.B. durch Vorgaben für die Bauleitplanung oder im Rahmen eines kommunalen Schallschutzfensterprogramms.

Literatur

- [1] Lärmbelastungskataster Bayern, URL: <http://www.umgebungslaerm.bayern.de>
- [2] Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes, URL: <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de>
- [3] Bayerisches Immissionsschutzgesetz - BayImSchG -, Art. 8a Lärmkarten und Lärmaktionspläne (geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2008)
- [4] Hinweise zur Lärmaktionsplanung in Bayern nach EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für die Regierungen; München, 2008 [4]